

Europarechtliche Vorgaben für die Neuordnung des deutschen Telekommunikationsrechts

Dr. Peter Stuckmann

Workshop zum Telekommunikationsrecht am
17. Januar 2011

**Europäische Kommission, Generaldirektion
Informationsgesellschaft und Medien**



Agenda

Der TK-Binnenmarkt

Neuer TK-Rechtsrahmen

Richtlinie „Bessere Rechtssetzung“

Richtlinie „Rechte der Bürger“

GEREK-Verordnung



Der TK-Binnenmarkt

- EU-Rechtsrahmen -> Vorteile in Form innovativer und zunehmend erschwinglicher Dienste
- Noch immer 27 unterschiedliche Märkte, so dass Vorteile und wirtschaftliches Potenzial eines Binnenmarktes vorenthalten werden
 - unterschiedliche Regulierungskonzepte
 - Abhilfemaßnahmen nicht in einheitlicher, rechtzeitiger, transparenter und vorhersehbarer Weise angewandt
- *Zustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene in den fünf Mitgliedstaaten mit den teuersten Entgelten 2,5-mal höher als in den fünf Mitgliedstaaten mit den billigsten Entgelten*
- *durchschnittliche Mobilfunk-Minutenpreis ist in den fünf Mitgliedstaaten mit den teuersten Entgelten durchschnittlich fast viermal so hoch wie die fünf billigsten Entgelte*



Hin zu neuen Diensten und Geschäftsmodellen

- Märkte, wie z. B. der Sprachtelefoniemarkt, bereits gut entwickelt
- Verlangsamendes Wachstumstempo
- Nachhaltiges Wachstum daher künftig nur auf der Grundlage neuer innovativer Dienste und Geschäftsmodelle
- Deshalb Übergang zum Umfeld der nächsten Generation mit seinen neuen Chancen und Herausforderungen
- Erhebliche Investitionen in den Ausbau der Kapazitäten der Fest- und Mobilfunknetze



TK-Regulierung in Deutschland

- Vorbildliche Zielsetzungen und Maßnahmen zum Breitbandausbau in Deutschland:
 - Ambitionierte Breitbandstrategie der Bundesregierung
 - Frühe Versteigerung der Digitalen Dividende (800MHz-Band) zusammen mit Frequenzen im 1.8, 2.0 und 2.6 GHz Band
- Paragraph 9a zur Nicht-Regulierung von „Neuen Märkten“ wird aus TKG entfernt -> keine Regulierungsferien, Unabhängigkeit von BNetzA
- Lange zeitliche Trennung von Marktanalyse und zugehöriger Regulierungsmaßnahmen (Beispiel VDSL-Zugang: Marktanalyse in 2007, Festlegung der Preise in 2010)
- Verbesserungswürdige Zusammenarbeit zwischen BNetzA und Kommission/BEREC zur Konsolidierung des Binnenmarktes (z.B. Nicht-Notifizierung der Mobilen Terminierungsentgelte)

Agenda

Der TK-Binnenmarkt

Neuer TK-Rechtsrahmen

Richtlinie „Bessere Rechtssetzung“

Richtlinie „Rechte der Bürger“

Verordnung über eine Telekom-Behörde



Der neue EU-Rechtsrahmen

- Richtlinie "Bessere Rechtsetzung"
 - Änderungen der Rahmenrichtlinie



Institutionelle Garantien für die Unabhängigkeit der NRB

Art. 3 Abs. 3 und Abs. 3a RahmenRL

- Angemessene Amtsdauer
- Grundsatz der Weisungsfreiheit
 - für ex-ante Regulierung und Streitschlichtung
- Verbot willkürlicher Amtsenthebung
 - Voraussetzungen im Gesetz geregelt
 - Nur, wenn Voraussetzungen der Amtsausübung nicht mehr erfüllt sind
 - Entscheidung muss begründet und veröffentlicht werden



Institutionelle Garantien für die Unabhängigkeit der NRB

Art. 3 Abs. 3 und Abs. 3a RahmenRL

- Adäquate finanzielle und personelle Ressourcen
- Eigener jährlicher Haushalt
 - für ex-ante Regulierung und Streitschlichtung
 - Transparenzgebot
 - Ausreichende Ressourcen, um sich aktiv am GEREK zu beteiligen



Rechtsmittelverfahren

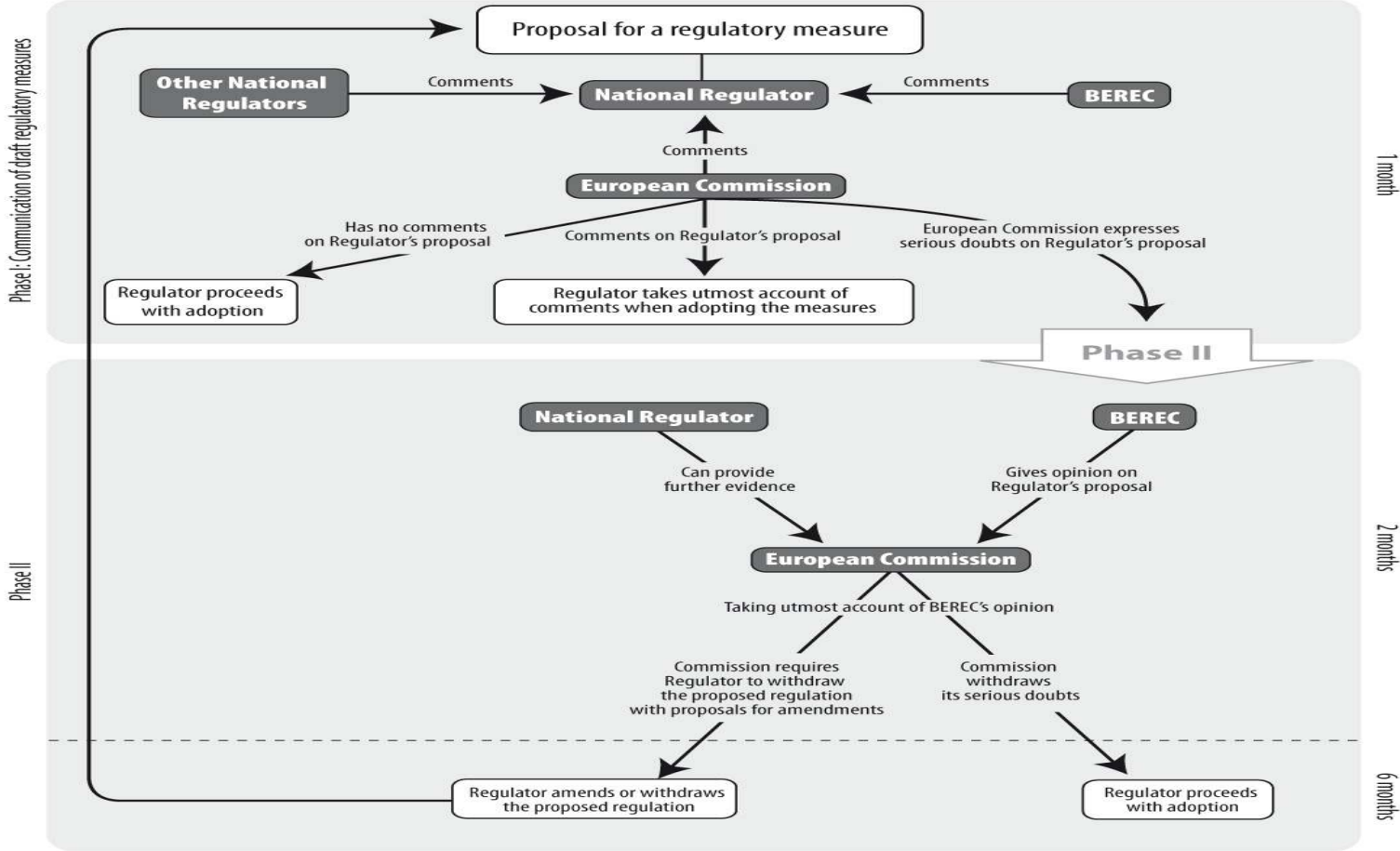
Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3,
Erwägungsgrund 14 RahmenRL

- **Wirksames Rechtsmittel**
 - keine ungebührlich lange Verfahrensdauer
- **Kohärenz einstweiliger Maßnahmen**
 - nach Maßgabe des nationalen Rechts im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH
 - nur in dringenden Fällen
 - zur Abwendung eines schweren nicht wieder gutzumachender Schadens
 - erforderlicher Interessenausgleich
- **Informationsverfahren**



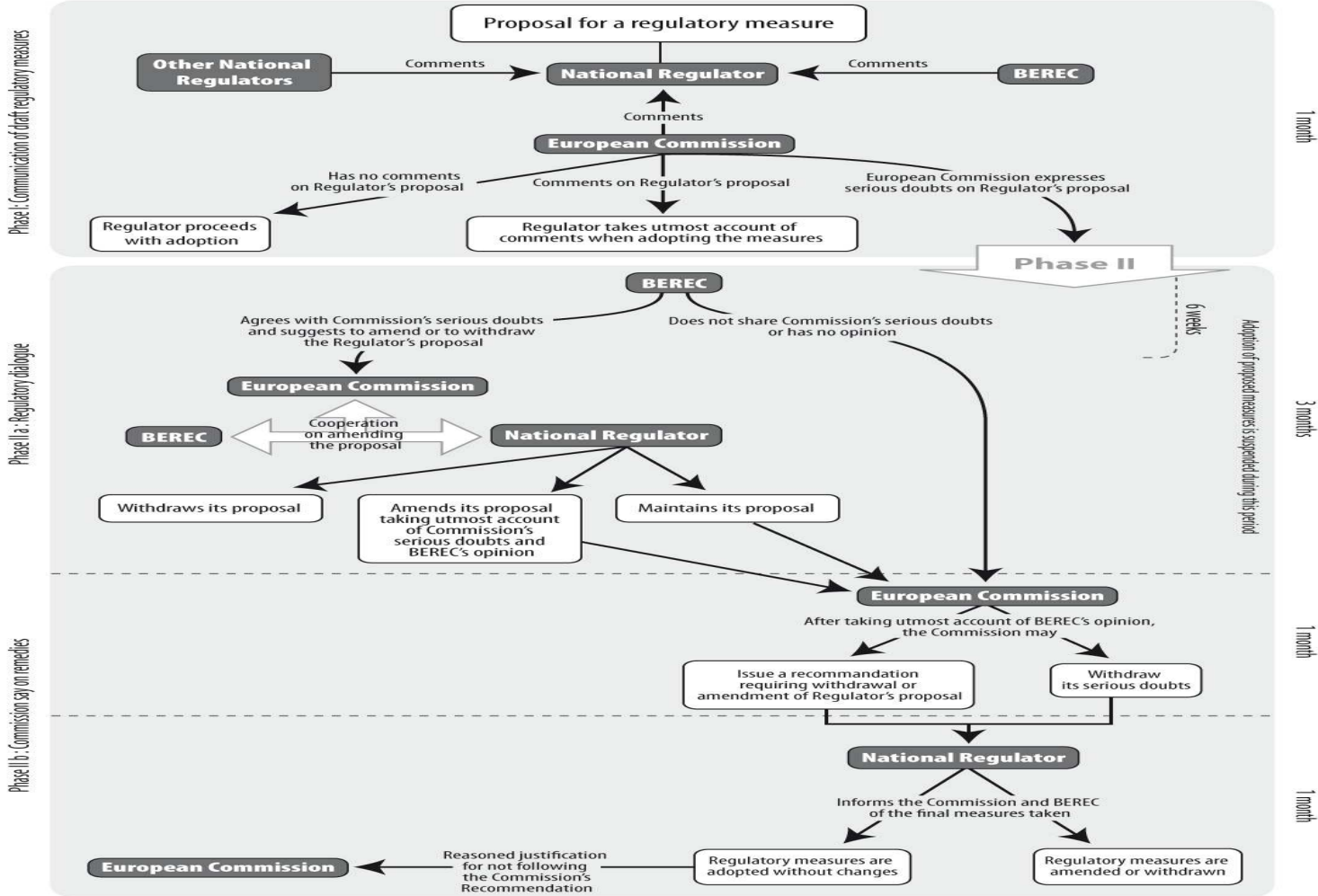
Konsolidierung des Binnenmarktes

Art. 7 RahmenRL



Konsolidierung des Binnenmarktes

Art. 7a RahmenRL



Harmonisierungsmaßnahmen der Kommission

Art. 7b und 19 RahmenRL

- Durchführungsbestimmungen zum Notifizierungsverfahren
 - Empfehlungen und Leitlinien
- Empfehlungen
 - über die harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens
- Entscheidungen
 - in begrenzten Fällen



Harmonisierungsmaßnahmen der Kommission

Art. 19 Abs. 3 RahmenRL

- Harmonisierungsentscheidungen
 - Uneinheitliche Regulierungsansätze
 - betreffend Marktdefinition oder -analyse
 - nur zwei Jahre nach einer entsprechenden Empfehlung
 - GEREK Stellungnahme
 - Nummerierungsfragen
 - Regelungsverfahren mit Kontrolle



Frequenzverwaltung

Art. 8a, 9, 9a, 9b RahmenRL

- Strategische Planung und Koordinierung
- Technologie- und Diensteneutralität
- Überprüfung bestehender Rechte
- Harmonisierter Frequenzhandel



Weitere wichtige Neuerungen

- Regulierungsgrundsätze (Art.8)
- Gemeinsame Nutzung (Art.12)
- Sicherheit und Integrität (Art.13a, 13b)
- Endgeräte für Behinderte (Art.1)
- Abschreckende Sanktionen (Art.21a plus Art. 10 GenehmigungsRL)



Der neue EU-Rechtsrahmen

- Richtlinie "Bessere Rechtsetzung"
 - Änderungen der Zugangsrichtlinie



Funktionelle Trennung

Art. 13a, 13b ZugangsRL

Voraussetzungen für zwingende Anordnung

- Feststellung von andauernden Wettbewerbsprobleme/Marktversagen in mehreren relevanten Märkten
- Abschätzung der Folgen für
 - NRB, Unternehmen, Personal, Sektor, Investitionsanreize, Wettbewerb, Verbraucher
- Nachweis, dass effizientestes Mittel
- Zustimmung der Europäischen Kommission



Angemessene Rendite bei Preisregulierung

Art. 13 Abs 1 ZugangsRL

„Um zu Investitionen der Betreiber auch in Netze der nächsten Generation anzuregen, tragen die nationalen Regulierungsbehörden den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglichen ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei gegebenenfalls die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind.“



Der neue EU-Rechtsrahmen

- Richtlinie "Rechte der Bürger"
 - Änderungen der
Universaldienstrichtlinie



Universaldienst

Erwägungsgrund 5, Art.4 und 7 USD

Modifikationen ohne Änderung von Konzept und Finanzierung (eigene Überprüfung), aber:

- Spielraum für Mitgliedstaaten: “zufriedenstellende Übertragungsraten” für einen funktionalen Internetzugang
- Gleichwertiger Zugang für behinderte Nutzer (s. auch Art. 23a)



Transparenz und Dienstqualität

Art. 20-22, 29 und Anhang I Teil A USD

- Bessere Informationen über angebotene Dienste
 - angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität
 - Zugang zu Notrufdiensten
 - Beschränkungen von Diensten/Endgeräten
 - Vertragslaufzeit bei Werbeangebote
 - Maßnahmen zur Netzwerksicherheit
- Besser Vergleichbarkeit der Tarife
- Warnhinweise zur Ausgabenkontrolle
- Festlegung von Mindestanforderung an die Dienstqualität von Übertragungsdiensten



Erleichterung des Anbieterwechsels

Art 30 USD

- Nummernübertragbarkeit und Aktivierung binnen eines Arbeitstages (“Teilnehmer, die eine Vereinbarung geschlossen haben”)
- Maximale Mindestlaufzeit von 48 Monaten (+ Angebotspflicht 12 Monate Höchstlaufzeit)
- Keine abschreckenden Bedingungen und Verfahren für Vertragskündigung
- Schutz gegen ungewollten Betreiberwechsel



Urheberrechtsschutz und Rechtsrahmen

- Informationen an Verbraucher über Folgen von Urheberrechtsverletzungen (Art. 21 Abs. 4)
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Inhalten und Telekommunikationsbetreibern durch NRB und andere Behörden (Art. 33 Abs. 3)
- Maßnahmen betreffend den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen durch die Endnutzer müssen die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen achten (Art.1 Abs.3)



Weitere Änderungen

- Notrufdienste (Art. 26)
- Hotlines unter 116 (Art. 27a)
- eAccessibility (Art. 23a)
- Must carry (Art. 31)
- Verbesserte Konsultation der Verbraucher (Art. 33 Abs.1)



Der neue EU-Rechtsrahmen

- Richtlinie "Rechte der Bürger"
 - Änderungen der DatenschutzRL für elektronische Kommunikation



Wesentliche Änderungen

- Verarbeitungssicherheit und Benachrichtigungspflicht bei Datenschutzverletzungen (Art. 4)
- Malware, Spyware, Cookies: Einwilligung aufgrund klarer und umfassender Informationen (Art. 5 Abs.3)
- Verschärfung des Schutzes vor Spam; Klageweg für Diensteanbieter (Art. 13 Abs. 6)



Der neue EU-Rechtsrahmen

- GEREK Verordnung
 - Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)



GEREK

- ersetzt ERG
- wird im Anwendungsbereich des Rechtsrahmens und der RoamingVO tätig
- übt seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch und transparent aus
- verfolgt dieselben Ziele wie die NRB gemäß Artikel 8 RahmenRL



Aufgaben

bzgl. RL "Bessere Gesetzgebung"

- ✓ Entwicklung bewährter Regulierungspraktiken
- ✓ Abgabe von Stellungnahmen
 - Erweitertes Artikel 7-Verfahren
 - Märkteempfehlung
 - Festlegung transnationaler Märkte
 - Harmonisierungsmaßnahmen
 - Grenzüberschreitende Streitigkeiten
 - Vorschlag funktioneller Trennung
- ✓ Unterstützung der NRB bei der Marktanalyse (auf Antrag)



Aufgaben

bzgl. RL "Rechte der Bürger"

- ✓ Beratung vor Komitologieverfahren
 - Zugang zur 112 Notrufnummer
 - Effektive Einrichtung des '116' Nummernbereich (insbes. Kinder-Hotline)
- ✓ Unterstützung der NRB in Fällen von Betrug oder Missbrauch der Nummerierungsressourcen



Organisation

Regulierungsrat (BoR)

Die Arbeit des
GEREK kann
gegebenenfalls in
Sachverständigen-
Arbeitsgruppen
untergliedert werden

Das Büro

- Verwaltungsausschuss (MC)
- Verwaltungsdirektor (AM)



Regulierungsrat

- besteht aus Leitern der 27 NRBs
- Kommission und NRBs von EWR & Kandidatenländer als Beobachter
- Vorsitz aus dem Kreise der Mitglieder
- Mindestens 4 Sitzungen/Jahr
- Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit
- Entscheidungsvorbereitung durch das Büro



Das Büro

- Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit
- unterstützt das BEREK in administrativer und professioneller Hinsicht
- besteht aus einem Verwaltungsausschuss (27 NRBs+ Kommission) und einem Verwaltungsdirektor



Haushalt des Büros

- Zuschuss der Gemeinschaft
- finanziellen Beteiligungen von Mitgliedstaaten oder deren NRBs
 - freiwillig
 - zur Finanzierung spezifischer operativer Ausgaben
 - aufgrund spezieller Vereinbarung



Umsetzung und nächste Schritte

- Verbesserte Regelungen der Richtlinien müssen bis 25. Mai 2011 in nationales Recht umgesetzt werden
- Kommission unterstützt den Umsetzungsprozess
- Nächste Schritte nach der Reform:
 - Netzneutralität
 - Universaldienst
 - NGA-Empfehlung
 - Frequenzpolitik-Programm
 - Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (spyware, malware, cookies)

